

SATZUNG

des

European Police Car Unit e.V.



in der Fassung vom 11 - 2025

Inhalt:

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Beiträge.....	6
§ 5 Organe des Vereins.....	6
§ 6 Mitgliederversammlung.....	6
§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	7
§ 8 Vorstand.....	7
§ 9 Ehrenmitglieder.....	8
§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens.....	8
§ 11 Inkrafttreten.....	9

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der am 22.08.2018 gegründete Verein führt folgenden Namen:
E.P.C.U. - European Police Car Unit.
- 2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V."
- 3 Sitz des Vereins ist Bernau bei Berlin.
- 4 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2 Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 und von Tierseuchen,
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
 - die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
 - die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
 - die Förderung der Kriminalprävention,
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

durch die finanzielle und ideelle Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- 3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, insbesondere durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, und die für einen Aufmerksamkeitsschub sorgende Begleitung von Veranstaltungen der geförderten Körperschaften mit den US-Streifenwagen des Vereins.
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5 Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6 Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft:
 - aktive Mitgliedschaft
 - Förder-Mitgliedschaft
 - Ehrenmitgliedschaft

Aktive Mitglieder bringen sich insbesondere durch die Vorbereitung, Unterstützung und Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins ein und haben ein Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

Lebenspartner von aktiven Mitgliedern erhalten auf Antrag eine vollwertige aktive Mitgliedschaft. Diese ist zum reduzierten Mitgliedsbeitrag von monatlich 5,00 Euro an den Erstvertrag gekoppelt. Endet die Mitgliedschaft eines ersten aktiven Mitgliedes, so erhöht sich der Mitgliedsbeitrag für die Lebenspartner auf den Regelbeitrag von 10,00 Euro monatlich automatisch zum Folgemonat.

Fördermitglieder (Förder-Mitgliedschaft) unterstützen den Verein mit finanziellen Mitteln. Sie besitzen weder ein aktives (wählen) noch passives (zur Wahl stellen) Wahlrecht.

Ehrenmitglieder (Ehrenmitgliedschaft) werden nach einer Mehrheitsentscheid auf einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand ernannt, sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und besitzen weder ein aktives (wählen) noch passives (zur Wahl stellen) Wahlrecht.

- 2 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Sie besitzen weder ein aktives (wählen) noch passives (zur Wahl stellen) Wahlrecht.
- 3 Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- 4 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss stehen Mitgliedern die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Mitgliedern bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- 5 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 6 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

§ 4 Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a die Mitgliederversammlung
- b der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2 Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform über elektronische Kommunikationsmittel (E-Mail, SMS, WhatsApp) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder
 - ordentlichen Mitgliederversammlung beträgt: vier Wochen.
 - jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt: zwei Wochen.
- 3 Die Versammlungsleitung hat der oder die Vorsitzende. Falls der oder die Vorsitzende verhindert sein sollte, übernimmt ein oder eine der Stellvertreter die Versammlungsleitung. Sollten weder Vorsitzende noch Stellvertretende anwesend sein, wird von der Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung gewählt.
- 4 Sollte der Schriftführer oder die Schriftführerin abwesend sein, wird dieser/diese von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 5 Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung benötigt eine 3/4 Mehrheit.
- 7 Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem Schriftführenden zu unterschreiben.
- 8 Anträge können schriftlich gestellt werden von:
 - a.a erwachsenen Mitgliedern
 - a.b vom Vorstand
- 9 Anträge müssen zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Frist für Anträge 5 Tage.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 2 entfällt

§ 8 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus 5 Personen:
 - Vorsitzender/ Vorsitzende
 - 1. Stellvertreter/Stellvertreterin
 - 2. Stellvertreter/Stellvertreterin
 - Schriftführer/Schriftführerin
 - Kassenwart/Kassenwartin

- 2 Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 3 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch ein der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 9 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1 Der Verein kann mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- 2 Liquidatoren sind der oder die Vorsitzende und der oder die 1. Stellvertretende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die:

DKMS gemeinnützige GmbH

Kressbach 1

72072 Tübingen

Handelsregistereintrag: HRB 381293

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 08.11.2025 von der Mitgliederversammlung des Vereins E.P.C.U. - European Police Car Unit beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 08.11.2025

.....